

# Satzung Kreisverband Segeberg

Stand: 26.10.2018



## Kreiskarte



<b>Inhalt:</b>	<b>S</b>	<b>S</b>
Deckblatt	1	§ 7 Organe 3
§ 1 Name und Sitz	2	§ 8 Kreismitgliederversammlung 3
§ 2 Aufgaben	2	§ 9 Kreisvorstand 5
§ 3 Mitgliedschaft	2	§ 10 Kreisschiedsordnung 5
§ 4 Aufnahme von Mitgliedern	2	§ 11 Urabstimmung 6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	2	§ 12 Sonstige Vorschriften 6
§ 6 Gliederung	3	§ 13 Schlussbestimmungen 6
		Übersicht der Gemeinden 7

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Kreisverband Segeberg der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Segeberg. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

1. Er ist die Organisation der im Kreis Segeberg wohnenden Mitglieder vonm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich auch auf Ortsebene zusammenschließen können.
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist Bad Segeberg.

## **§ 2 Aufgaben**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Aufgabe,

1. entsprechend dem gültigen Programm die Ziele von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Kreis Segeberg durchzusetzen und sich an Wahlen zu beteiligen;
2. Träger des Willensbildungsprozesses von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von unten nach oben zu sein, z.B. für die Durchsetzung des Basiswillens zur Landes- und Bundesebene hinsichtlich Programm und Wahlen; Kontakt zu Bürgerinitiativen zu halten.

Träger dieser Aufgaben sind alle Gliederungen der Partei.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied der Partei kann jede bzw. jeder werden, die bzw. der die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) der Partei für sich als verbindlich betrachtet, keiner anderen Partei angehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Besteht am Wohnort einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers ein Ortsverband entscheidet über die Aufnahme dessen Vorstand, in allen anderen Fällen der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerberin bzw. der Bewerber bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber gegenüber unter dem Hinweis auf ihre bzw. seine Rechte schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des zuständigen Ortsverbandes oder dem Kreisvorstand möglich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn jemand trotz zweifacher Mahnung, letztmalig per Einschreiben, um mehr als 3 Monatsbeiträge im Rückstand ist.

## **§ 6 Gliederung**

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
2. Ortsverbände müssen aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen.
3. Ortsverbände, die auf Dauer weniger als 7 Mitglieder haben, werden vom Kreisvorstand aufgelöst. Evtl. vorhandenes Vermögen geht auf den Kreisverband über.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Kreisverbandes sind:
  - a) die Kreismitgliederversammlung als oberstes Beschlussorgan
  - b) der Kreisvorstand
  - c) die Kreisschiedskommission
2. Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom geregelt.
3. Vorstand und Kommissionen sind zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen.
4. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Reine Frauenlisten sind möglich.

## **§ 8 Kreismitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die ordentliche Kreismitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Kalenderjahr, davon einmal als Jahreshauptversammlung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt per Email. Mitglieder, die weiterhin eine Einladung per Post erhalten möchten, teilen dies dem Kreisvorstand schriftlich mit. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung.
3. Anträge zur Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung sollen 20 Tage vorher beim Vorstand vorliegen. Spätere Anträge benötigen einfache Mehrheit um zur Behandlung aufgenommen zu werden. Anträge auf Satzungsänderung und auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein. Antragsberechtigt sind nachgeordnete Gebietsverbände sowie Einzelmitglieder. Der Wortlaut von beantragten Satzungsänderungen muss mindestens 14 Tage vor der Kreismitgliederversammlung versandt werden (Poststempel).
4. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss der ordentlichen Kreismitgliederversammlung
  - b) auf Beschluss des Kreisvorstandes
  - c) auf Antrag eines Drittels der Ortsverbände
  - d) auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder.

5. Über alle Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von ProtokollantIn und Versammlungsleitung unterzeichnet wird.

6. Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören:

- a) die Beschlussfassung über das Programm zur Wahl des Kreistages,
- b) die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und eine Schiedsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Beitrags- u. Kassenordnung. Darin ist auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufteilung der dem Kreisverband zur Verfügung stehenden Mittel (Beiträge, Spenden Wahlkampfkostenerstattungen) zwischen dem Kreisverband und den Gebietsverbänden, soweit dies nicht durch übergeordnete Organe oder Satzungen geregelt ist;
- d) die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
- e) die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten zu Parlamentswahlen unter Berücksichtigung der Wahlgesetze, der Bundes- und Landessatzung und ggf. der Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane.
- f) die Wahl von Delegierten zu Landesparteitagen, Kleinem Parteitag und Bundesdelegiertenkonferenz für jeweils 2 Jahre, beginnend mit dem Tage der Wahl.

7. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören darüber hinaus:

- a) Die Beschlussfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden,
- b)
  - I. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes;
  - II. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes;
  - III. die Entlastung des Kreisvorstandes;
- c)
  - I. die Wahl des Kreisvorstandes:
    - a) zwei gleichberechtigte SprecherInnen
    - b) eine Schatzmeisterin bzw. einen Schatzmeister
    - c) 2 bis 4 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
    - d) ein Mitglied der Grünen Jugend im Kreis Bad Segeberg
  - II. die Wahl der Kreisschiedskommission;
  - III. die Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern für jeweils ein Jahr; diese dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören;
- d) die Beschlussfassung über den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung
- e) die Beschlussfassung über die politische und organisatorische Jahresplanung des Kreisverbandes
- f) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag.

8. Kreismitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange ein Zehntel der Stimmberechtigten anwesend sind. Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene Kreismitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig; bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst, wenn sich kein Widersprucherhebt.

10. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

11. Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

## **§ 9 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprechern und einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie mindestens zwei höchstens vier weiteren Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien.

Dem Kreisvorstand gehört zusätzlich ein Mitglied der Grünen Jugend an. Dieses wird durch deren Mitgliederversammlung gewählt und als Kandidat\*in zur Vorstandswahl in einer Kreismitgliederversammlung vorgeschlagen. Das Grüne -Jugend-Mitglied muss Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen sein und hat Antrags- und Stimmrecht."

2. Der Kreisvorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt für den Fall, dass die folgende Wahl verspätet erfolgt, bis zur Neuwahl kommissarisch im Amte.

Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes beginnt am Tag nach der Wahl. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

Die Wiederwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes ist möglich.

3. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

4. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Er erstattet der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht; dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu prüfen. Mit Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer beauftragen

5. Der Vorstand des Kreisverbandes wird gesetzlich vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

6. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter eine bzw. einer der beiden Sprecherinnen bzw. Sprecher anwesend ist.

7. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind parteiöffentlich.

## **§ 10 Kreisschiedsordnung**

1. Die Kreismitgliederversammlung wählt ein Kreisschiedsgericht auf 2 Jahre.

2. Seine Aufgabe ist es, Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder -organen zu schlichten, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden und Ordnungsmaßnahmen gegen Parteiorgane oder einzelne Mitglieder zu treffen.

3. Das Schiedsgericht besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eine bzw. einer als Schriftführerin bzw. Schriftführer fungiert. Eine weitere Beisitzerin bzw. ein weiterer Beisitzer kann durch das betroffene Mitglied oder Parteiorgan bestimmt werden.

4. Mitglieder des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes sowie Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter sein. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 11 Urabstimmung**

Eine Urabstimmung zu wichtigen Fragen der Satzung und des Programms erfolgt auf Antrag von 1/3 der Ortsverbände oder 10% der Mitglieder.

## **§ 12 Sonstige Vorschriften**

1. Mitglieder der Grünen sollten möglichst nicht zwei Ämter innerhalb der Partei oder ein Parteiamt und ein parlamentarisches Mandat auf gleicher Ebene innehaben.

2. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung und der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung, dem 22.11.2001, in Kraft.

### **Änderungen:**

§ 8.2.: nach Satz 1 eingefügt gemäß Beschluss der KMV / JHV am 25.04.2009.

§ 9.2.: Satz 1: Geändert durch Beschluss der KMV / JHV am 25.04.2009.

§ 5.3.: Geändert durch Beschluss der KMV am 12.11.2010.

§ 8 Abs.7 c l d. eingefügt durch Beschluss der KMV am 24.03.2018.

§ 9 Abs.1 Ergänzt durch Beschluss der KMV am 24.03.2018.

§ 8 Abs.6f Geändert durch Beschluss der KMV am 26.10.2018

§ 9 Abs.2 Geändert durch Beschluss der KMV am 26.10.2018

§ 9 Abs.1 Geändert durch Beschluss der KMV/JHV am 19.09.2020

§ 9 Abs.1 Geändert durch Beschluss der KMV/JHV am 19.09.2020

§ 8 Abs.2 Geändert durch Beschluss der KMV/JHV am 19.09.2020

### Amtsfreie

#### Gemeinden/Städte

1. Bad Bramstedt, Stadt
2. Bad Segeberg, Stadt
3. Ellerau
4. Henstedt-Ulzburg
5. Kaltenkirchen, Stadt
6. Norderstedt, Stadt
7. Wahlstedt, Stadt

### 3. Amt Bornhöved

1. Bornhöved
2. Damsdorf
3. Gönnebek
4. Schmalensee
5. Stocksee
6. Tarbek
7. Tensfeld
8. Trappenkamp

### 7. Amt Leezen

1. Bark
2. Bebensee
3. Buchholz  
Forstgutsbezirk und  
gemeindefreies Gebiet
4. Fredesdorf
5. Groß Niendorf
6. Högersdorf
7. Kükels
8. Leezen
9. Mözen
10. Neversdorf
11. Schwissel
12. Todesfelde
13. Wittenborn

### 1. Amt

#### Bad Bramstedt-Land

1. Armstedt
2. Bimöhlen
3. Borstel
4. Föhrden-Barl
5. Fuhendorf
6. Großenaspe
7. Hagen
8. Hardebek
9. Hasenkrug
10. Heidmoor
11. Hitzhusen
12. Mönkloh
13. Weddelbrook
14. Wiemersdorf

### 4. Amt Itzstedt

1. Itzstedt
2. Kayhude
3. Nahe
4. Oering
5. Seth
6. Sülfeld
7. amtsangehörige Gemeinde:  
Tangstedt, Kreis Stormarn

### 5. Amt Kaltenkirchen-Land

1. Alveslohe
2. Hartenholm
3. Hasenmoor
4. Lentförden
5. Nützen
6. Schmalfeld

### 2. Amt Boostedt-Rickling

1. Boostedt
2. Daldorf
3. Groß Kummerfeld
4. Heidmühlen
5. Latendorf
6. Rickling

### 6. Amt Kisdorf

1. Hüttblek
2. Kattendorf
3. Kisdorf
4. Oersdorf
5. Sievershütten
6. Struvenhütten
7. Stukenborn
8. Wakendorf II
9. Winsen

### 8. Amt Trave-Land

1. Bahrenhof
2. Blunk
3. Bühnsdorf
4. Dreggers
5. Fahrenkrug
6. Geschendorf
7. Glasau
8. Groß Rönkau
9. Klein Gladebrügge
10. Klein Rönkau
11. Krems II
12. Negernbötel
13. Nehms
14. Neuengörs
15. Pronstorf
16. Rohlstorf
17. Schackendorf
18. Schieren
19. Seedorf
20. Stipsdorf
21. Strukdorf
22. Travenhorst
23. Traventhal
24. Wakendorf I
25. Weede
26. Wensin
27. Westerrade